Fragebogen gemäß § 6

Im nachfolgend aufgeführten Fragebogen ist durch den Hersteller die Erfüllung der Anforderungen nach § 6 zu erklären. Der Hersteller bestätigt die Erfüllung der Anforderungen durch Kennzeichnung in der Spalte "zutreffend". Soweit der Hersteller nach § 6 Absatz 10 Satz 2 und 3 von den Anforderungen nach Anlage 2 abweicht, ist dies in dem elektronischen Antragsverfahren nach § 78a Absatz 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch anzugeben.

Nr.	Vorschrift	Anforderung	zu- tref- fend	nicht zu- tref- fend	zulässige Begrün- dung für "nicht zu- treffend"	
I.	Themenfe	eld: Interoperabilität				
		dürftige die über digitale Pflegeanwendunge en Format aus der digitalen Pflegeanwendur			n Daten in ei-	
1.	§ 6 Absatz 1 und § 7	Ja, die über die digitale Pflegeanwendung verarbeiteten Daten können durch Pflegebedürftige und weitere Nutzer aus der digitalen Pflegeanwendung in einem interoperablen Format (Syntax und Semantik) exportiert und diesen für die weitere Nutzung bereitgestellt werden. Die Übermittlung erfolgt • in einem offenen anerkannten internationalen Standard, oder • in einem vom Hersteller offen gelegten Profil über einen offenen anerkannten internationalen Standard, sofern kein entsprechender Standard vorhanden ist. Der Export in einem interoperablen Format kann, soweit vorhanden, gemäß einer Festlegung für die semantische und syntaktische Interoperabilität von Daten der elektronischen Patientenakte nach § 355 Absatz 2a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erfolgen.				
	Können Pflegebedürftige die über die digitale Pflegeanwendung verarbeiteten Daten in einer für die Versorgung nutzbaren Form aus der digitalen Pflegeanwendung exportieren?					
2.	§ 6 Absatz 1 und § 7	Ja, Pflegebedürftige können für ihre Versorgung relevante Auszüge der über die digitale Pflegeanwendung verarbeiteten Gesundheitsdaten aus der digitalen Pfle-				

	igt die digital zingeräten?	geanwendung exportieren. Der Export erfolgt in einem menschenlesbaren und ausdruckbaren Format und berücksichtigt den Versorgungskontext, in dem die digitale Pflegeanwendung gemäß ihrer Zweckbestimmung typischerweise zum Einsatz kommt.	chnittste	ellen zu	persönlichen
3.	§ 6 Ab- satz 1 und § 7	Ja, die digitale Pflegeanwendung ist in der Lage, Daten aus von Pflegebedürftigen genutzten Medizingeräten oder vom Versicherten getragenen Sensoren zur Messung und Übertragung von Vitalwerten (Wearables) zu erfassen, und unterstützt hierzu ein offengelegtes und dokumentiertes Profil der DIN EN ISO/IEEE 11073 Normenfamilie. Sofern ein solch geeignetes Profil nicht vorliegt, unterstützt die digitale Pflegeanwendung eine andere offengelegte und dokumentierte Schnittstelle, welche im Interoperabilitätsverzeichnis nach § 385 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch empfohlen ist. Sofern eine solche geeignete Schnittstelle nicht vorliegt, unterstützt die digitale Pflegeanwendung eine andere offengelegte und dokumentierte Schnittstelle, welche entweder im Interoperabilitätsverzeichnis nach § 385 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gelistet ist oder für welche vom Hersteller ein entsprechender Antrag gestellt wurde.			Im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung der digitalen Pflegeanwendung ist nicht vorgesehen, dass die digitale Pflegeanwendung Daten mit von Pflegebedürftigen genutzten Medizingeräten oder mit von Pflegebedürftigen getragenen Sensoren zur Messung und Übertragung von Vitalwerten (Wearables) austauscht.
		erstellung der Interoperabilität der digitalen ofile veröffentlicht und können diskriminierur			
4.	§ 6 Absatz 1 und § 7	Ja, die für die Herstellung der Interoperabilität der digitalen Pflegeanwendung genutzten Standards und Profile sind vollständig veröffentlicht, auf der Anwendungswebseite verlinkt, können diskriminierungsfrei genutzt und von Dritten in ihren Systemen implementiert werden.			
5.	§ 6 Absatz 1 und § 7	Ja, sofern der Hersteller eigene Profilie- rungen vorgenommen hat, sind diese in			Der Hersteller hat keine eigenen

		einem anerkannten Verzeichnis veröffentlicht.			Profilierun- gen vorge- nommen.
II.	Themenfe	eld: Robustheit			
Ist di	e digitale Pfle	egeanwendung robust gegen Störungen und	Fehlbe	dienung	gen?
1.	§ 6 Absatz 2	Ja, ein plötzlicher Ausfall der Stromversorgung führt nicht zu einem Verlust von Daten.			
2.	§ 6 Absatz 2	Ja, ein plötzlicher Ausfall der Internetverbindung führt nicht zu einem Verlust von Daten.			
3.	§ 6 Absatz 2	Ja, die digitale Pflegeanwendung prüft die Plausibilität von Messungen, Eingaben und anderen Daten aus externen Quellen.			Die digitale Pflegean- wendung ist nicht in der Lage, Daten aus Medi- zingeräten, aus Senso- ren oder aus ande- ren exter- nen Quellen zu erfassen.
4.	§ 6 Absatz 1	Ja, die digitale Pflegeanwendung beinhaltet Funktionen zum Testen und/oder zum Kalibrieren angebundener Medizingeräte und Sensoren.			Die digitale Pflegean- wendung ist nicht in der Lage, Daten aus Medi- zingeräten oder aus Sensoren zu erfassen.
5.	§ 6 Absatz 2	Ja, die digitale Pflegeanwendung berücksichtigt das Interaktionsprinzip der Robustheit gegen Benutzungsfehler, was sich insbesondere darin zeigt, dass sie so ausgelegt ist, dass der Nutzer auch bei fehlerhaften Eingaben mit keinem oder nur geringem Korrekturaufwand die Aufgabe erledigen kann.			
	Th	Nd: Vorbraucharechutz			

III. Themenfeld: Verbraucherschutz

Erhalten Pflegebedürftige alle Informationen, die sie für eine Nutzungsentscheidung brauchen, bevor Verpflichtungen gegenüber dem Hersteller oder einem Dritten eingegangen werden?

1.	§ 6 Absatz 3	Ja, in den Informationen zur digitalen Pfle- geanwendung auf der Vertriebsplattform oder auf der Anwendungswebseite oder im Zusammenhang mit einem Speicher- medium ist der Funktionsumfang vollstän- dig beschrieben und die Zweckbestim- mung vollständig wiedergegeben.			
2.	§ 6 Absatz 3	Ja, in den Informationen zur digitalen Pflegeanwendung auf der Vertriebsplattform oder auf der Anwendungswebseite oder im Zusammenhang mit einem Speichermedium ist klar erkennbar, welche Funktionen mit dem Download oder der Nutzung der Pflegeanwendung verfügbar sind und welche Funktionen zu welchem Preis, z. B. als In-App-Käufe oder Funktionsweiterleitungen, hinzugekauft werden können bzw. müssen.			
	die Kompatil nt kommunizi	oilität der digitalen Pflegeanwendungen zu S ert?	Systeme	n und G	Geräten trans-
3.	§ 6 Absatz	Ja, der Hersteller der digitalen Pflegeanwendung veröffentlicht auf der Anwendungswebseite, auf der Vertriebsplattform oder im Zusammenhang mit einem Speichermedium eine Liste mit Kompatibilitätszusagen bezüglich Betriebssystemversionen, mobilen Endgeräten, Webbrowsern und Webbrowserversionen sowie in Bezug auf weitere erforderliche oder optional nutzbare Geräte. Der Hersteller hält diese Liste aktuell.			Bei der Nutzung der digitalen Pflegeanwendung sind durch die Pflegebedürftigen und die weiteren Nutzer keine Kompatibilitäten zu beachten.
Verö	ffentlicht der	Hersteller die Zweckbestimmung der digitale	en Pfleg	eanwen	dung?
4.	§ 6 Absatz 3	Ja, die Zweckbestimmung nach dieser Verordnung für Anwendungen, die keine Medizinprodukte sind, oder nach Artikel 2 Nummer 12 der Verordnung (EU)2017/745 für Medizinprodukte ist im Impressum der digitalen Pflegeanwendung veröffentlicht.			
Sind tet?	die Nutzungs	konditionen der digitalen Pflegeanwendung	verbrau	cherfreu	ındlich gestal-
5.	§ 6 Ab- satz 4	Ja, die digitale Pflegeanwendung ist werbefrei ausgestaltet.			
6.	§ 6 Absatz 3	Ja, die digitale Pflegeanwendung enthält keine für Pflegebedürftige und weitere Nutzer intransparenten Angebote, wie			

		z. B. sich automatisch verlängernde Abonnements oder zeitlich befristete Sonderangebote.					
7.	§ 6 Absatz 3	Ja, die digitale Pflegeanwendung enthält Maßnahmen zum Schutz der Nutzer vor unbeabsichtigten In-App-Käufen oder bie- tet keine In-App-Käufe an.					
		er der digitalen Pflegeanwendung Maßnahme I der weiteren Nutzer um?	en zur Ui	nterstüt	zung der Pfle-		
8.	§ 6 Absatz 3, 5 und 7	Ja, der Hersteller stellt zur Unterstützung der Pflegebedürftigen und der weiteren Nutzer eine kostenlose deutschsprachige Anwenderbetreuung					
		bei der Bedienung der digitalen Pfle- geanwendung und					
		 zur Beantwortung der Anfragen spätestens innerhalb von 24 Stunden 					
		zur Verfügung.					
IV.	Themenfe freiheit	elder: Altersgerechte Nutzbarkeit, Nutzerf	reundli	chkeit ı	und Barriere-		
Ist die digitale Pflegeanwendung so hergestellt und ausgelegt, dass sie für die in der Zweckbestimmung festgelegte(n) Nutzergruppe(n) im spezifischen Nutzungskontext ihre Zweckbestimmung erfüllt?							
besti			ramang	SKOTILO?	at title Zweck-		

2.	§ 6 Absatz 9	Ja, eine formative Evaluation wurde mindestens einmal während der Entwicklung in einer simulierten oder tatsächlichen Anwenderumgebung, zum Beispiel als Cognitive Walkthrough verstanden als analytisches Durchdenken, Evaluation und Inspektion eines Problems im Gegensatz zu einem empirischen Testverfahren, durchgeführt.		
3.	§ 6 Absatz 9	Ja, eine summative Validierung wurde mit einer ausreichenden Anzahl von repräsentativen Vertretern der vorgesehenen Nutzergruppe(n) in einer simulierten oder tatsächlichen Anwenderumgebung durchgeführt. Die Wahl der Zahl der Vertreter ist nachvollziehbar begründet und sollte aus jeweils mindestens fünf repräsentativen Vertretern bestehen.		
		egeanwendung für die vorgesehene Nutzerg ng effizient, effektiv und zufriedenstellend nu	n) in der	spezifischen
4.	§ 6 Absatz 3	Ja, die digitale Pflegeanwendung berücksichtigt das Interaktionsprinzip der Aufgabenangemessenheit, was sich insbesondere darin zeigt, dass sie die Nutzer durch Vermeiden unnötiger Schritte bei der Erfüllung der Zweckbestimmung unterstützt.		
5.	§ 6 Absatz 3	Ja, die digitale Pflegeanwendung berücksichtigt das Interaktionsprinzip der Selbstbeschreibungsfähigkeit, was sich insbesondere darin zeigt, dass den Nutzern in jeder Benutzungssituation angezeigt wird, wo sie sich innerhalb des Systems befinden, wie der Status des Systems ist und welche Aktionen durchgeführt werden können.		
6.	§ 6 Absatz 3	Ja, die digitale Pflegeanwendung berücksichtigt das Interaktionsprinzip der Erwartungskonformität, was sich insbesondere darin zeigt, dass sie konsistent und so gestaltet ist, wie es im Hinblick auf die Bedürfnisse und Gewohnheiten der maßgeblichen Nutzergruppen erforderlich ist.		
7.	§ 6 Absatz 3	Ja, die digitale Pflegeanwendung berücksichtigt das Interaktionsprinzip der Erlernbarkeit, was sich insbesondere darin zeigt, dass sie die Nutzer dabei unterstützt, die Benutzung zu erlernen.		
8.	§ 6 Absatz 3	Ja, die digitale Pflegeanwendung berück- sichtigt das Interaktionsprinzip der Steuer- barkeit, was sich insbesondere darin		

		zeigt, dass es für die Nutzer die Möglich- keit gibt, die Interaktion zu starten, zu un- terbrechen oder zu beenden, Richtung und Geschwindigkeit zu beeinflussen so- wie das System an ihre individuellen An- forderungen anzupassen.		
9.	§ 6 Absatz 3	Ja, die digitale Pflegeanwendung ist im Hinblick auf die von dem Hersteller für die maßgeblichen Nutzergruppen identifizier- ten Gewohnheiten und Bedürfnisse an- sprechend, einladend und vertrauenswür- dig ausgestaltet (gemessen an Usability, User Experience und Joy of Use in Anleh- nung an das Grundkonzept der DIN EN ISO 9241-11 Normenfamilie).		
10.	§ 6 Absatz 9	Ja, die zufriedenstellende Nutzbarkeit der digitalen Pflegeanwendung wurde im Rahmen einer (Online-) Befragung von re- präsentativen Vertretern der vorgesehe- nen Nutzergruppe(n) bestätigt.		
Ist die	e digitale Pfle	egeanwendung leicht und intuitiv nutzbar?		
11.	§ 6 Absatz 3	Ja, die sog. Usability Styleguides der jeweiligen Betriebssysteme der mobilen Endgeräte sind vollständig umgesetzt oder es wurden alternative Lösungen umgesetzt, für die im Rahmen von Nutzertests eine besonders hohe Nutzerfreundlichkeit nachgewiesen werden konnte.		Die digitale Pflegean- wendung wird nicht über eine Vertriebs- plattform des Herstel- lers mobiler Endgeräte vertrieben oder über eine Platt- form für mo- bile Anwen- dungen an- geboten.
12.	§ 6 Absatz 9	Ja, die leichte und intuitive Nutzbarkeit der digitalen Pflegeanwendung wurde im Rahmen von Tests mit die Zielgruppe re- präsentierenden Fokusgruppen bestätigt.		
13.	§ 6 Absatz 6	Ja, die digitale Pflegeanwendung bietet Bedienhilfen für Menschen mit Einschränkungen oder unterstützt die durch die Plattform angebotenen Bedienhilfen. Insbesondere werden die aktuellsten Empfehlungen der DIN EN ISO 9241-171 Normenfamilie berücksichtigt.		

Ist die digitale Pflegeanwendung barrierefrei, auch bei Vorliegen kombinierter Beeinträchtigungen und gesundheitlich bedingter Belastungen im Sinne der Pflegebedürftigkeit im Pflegeversicherungsrecht?					
14.	§ 6 Absatz 6	Ja, die digitale Pflegeanwendung bietet allen Nutzern die Möglichkeit, auf der Benutzeroberfläche (User Interface) visuelle und die Interaktionsmöglichkeiten betreffende Anpassungen vorzunehmen.			
15.	§ 6 Ab- satz 6	Ja, die digitale Pflegeanwendung bietet Informationen auf mehr als eine Art der In- teraktion an.			
V.	Themenfe	eld: Unterstützung der Pflegebedürftigen	und der	Nutze	r
		terstützt die digitale Pflegeanwendung Pfleg geanwendung?	ebedürf	tige be	der Nutzung
1.	§ 6 Absatz 3, 5, 7 und 8	Ja, der Hersteller stellt den Pflegebedürftigen notwendiges Erklärungs-, Schulungs- und Trainingsmaterial etwa als schriftliche Anleitung oder Videoanleitung vor Beginn der Nutzung zur Verfügung.			
2.	§ 6 Absatz 3, 5, 7 und 8	Ja, der Hersteller stellt den Pflegebedürftigen notwendiges Erklärungs-, Schulungs- und Trainingsmaterial anlassbezogen als schriftliche Anleitung oder Videoanleitung für die Bewältigung konkreter Pflegesituationen zur Verfügung.			
	miert und unt nden sind?	erstützt die digitale Pflegeanwendung Nutze	er, die in	die Nu	tzung mit ein-
3.	§ 6 Absatz 3, 5, 7 und 8	Ja, der Hersteller der digitalen Pflegeanwendung stellt erklärende und schulende Informationen bereit, in denen die begleitende Nutzung der App durch weitere Nutzer und auch die zugrunde gelegten Rollen für alle verständlich beschrieben sind.			Für die Nutzung der digitalen Pflegeanwendung ist keine Einbindung von weiteren Nutzern vorgesehen.
4.	§ 6 Absatz 3, 5, 7 und 8	Ja, der Hersteller der digitalen Pflegeanwendung stellt auch anleitende und einweisende Informationen für eingebundene Nutzer bereit. Diese sollen den Nutzern helfen, den Pflegebedürftigen bei der Nutzung der digitalen Pflegeanwendung zu unterstützen.			Für die Nutzung der digitalen Pflegeanwendung ist keine Einbindung von weiteren Nutzern vorgesehen.

5.	§ 6 Absatz 7	Ja, Pflegebedürftige und bereits eingebundene Nutzer können im Rahmen der bestehenden Vergütung einen eigenen Datenzugang für weitere einzubeziehende Nutzer freischalten bzw. Daten sicher an diese übermitteln.			Für die Nutzung der digitalen Pflegeanwendung ist keine Einbindung von weiteren Nutzern vorgesehen.
VI.	Themenfe	eld: Qualität der pflegebezogenen Inhalte			
		Pflegeanwendung auf gesichertem pflegerisc transparent?	h-mediz	zinische	m Wissen auf
1.	§ 6 Absatz 8	Ja, die umgesetzten pflegewissenschaftli- chen Inhalte und Verfahren beruhen auf dem allgemein anerkannten fachlichen Standard.			
2.	§ 6 Absatz 8	Ja, der Hersteller hat geeignete Prozesse etabliert, um die in der digitalen Pflegeanwendung umgesetzten pflegewissenschaftlichen Inhalte und Verfahren auf aktuellem Stand zu halten.			
3.	§ 6 Absatz 8	Ja, die Quellen für die in der digitalen Pflegeanwendung umgesetzten pflegewissenschaftlichen Inhalte und Verfahren, beispielsweise Expertenstandards, Lehrwerke und Studien, sind veröffentlicht und in der digitalen Pflegeanwendung oder auf einer aus der digitalen Pflegeanwendung heraus verlinkten Webseite benannt.			
4.	§ 6 Absatz 3 und 8	Ja, die Studien, die mit der digitalen Pfle- geanwendung durchgeführt wurden, sind veröffentlicht und in der digitalen Pfle- geanwendung oder auf einer aus der digi- talen Pflegeanwendung heraus verlinkten Webseite benannt.			
5.	§ 6 Absatz 8	Ja, mögliche Interessenkonflikte der Verfasser der pflegebezogenen Informationen, insbesondere materieller Art (z. B. Sponsoring), werden benannt.			Interessen- konflikte der Verfasser der pflege- bezogenen Informatio- nen beste- hen nicht.

Sind die pflegebezogenen Informationen, mit denen die digitale Pflegeanwendung die Pflegebedürftigen und die Nutzer unterstützt, geeignet?

6.	§ 6 Ab-	Ja, die in der digitalen Pflegeanwendung	Die digitale
	satz 8	angebotenen pflegebezogenen Informationen sind aktuell und beruhen auf dem allgemein anerkannten fachlichen Standard.	Pflegean- wendung bietet keine pflegebezo- genen Infor- mationen an.
7.	§ 6 Absatz 8	Ja, der Hersteller hat geeignete Prozesse etabliert, um die in der digitalen Pflegeanwendung angebotenen pflegebezogenen Informationen auf aktuellem Stand zu halten.	Die digitale Pflegean- wendung bietet keine pflegebezo- genen Infor- mationen an.
8.	§ 6 Absatz 3 und 8	Ja, die Quellen für die in der digitalen Pflegeanwendung angebotenen pflegebezogenen Informationen sind veröffentlicht und in der digitalen Pflegeanwendung oder auf einer aus der digitalen Pflegeanwendung heraus verlinkten Webseite benannt.	Die digitale Pflegean- wendung bietet keine pflegebezo- genen Infor- mationen an.
9.	§ 6 Absatz 8	Ja, die in der digitalen Pflegeanwendung gegebenen pflegebezogenen Informationen sind zielgruppengerecht ausgewählt. Relevante Alters- und Geschlechtsunterschiede wurden berücksichtigt.	Die digitale Pflegean- wendung bietet keine pflegebezo- genen Infor- mationen an.
10.	§ 6 Ab- satz 3, 4, 5 und 8	Ja, die pflegebezogenen Informationen werden in der digitalen Pflegeanwendung so dargestellt, dass die Aufmerksamkeit der Pflegebedürftigen und der Nutzer zur erforderlichen Information gelenkt wird.	Die digitale Pflegean- wendung bietet keine pflegebezo- genen Infor- mationen an.
11.	§ 6 Absatz 3, 4, 5 und 8	Ja, die pflegebezogenen Informationen werden in der digitalen Pflegeanwendung so dargestellt, dass erforderliche Informationen von Pflegebedürftigen und den Nutzern wahrgenommen werden, ohne dass weitere dargestellte Informationen ihre Wahrnehmbarkeit stören.	Die digitale Pflegean- wendung bietet keine pflegebezo- genen Infor- mationen an.

	•			
12.	§ 6 Absatz 3, 4, 5 und 8	Ja, die pflegebezogenen Informationen werden in der digitalen Pflegeanwendung so dargestellt, dass eigenständige Elemente oder Gruppen von Elementen durch die Pflegebedürftigen und Nutzer genau voneinander unterschieden werden können. Die Zuordnung und Unterscheidung der Informationselemente von anderen Elementen wird unterstützt.		Die digitale Pflegean- wendung bietet keine pflegebezo- genen Infor- mationen an.
13.	§ 6 Absatz 3	Ja, der Hersteller hat geprüft, dass die pflegebezogenen Informationen in der digitalen Pflegeanwendung so dargestellt sind, dass die Informationen wie von ihm vorgesehen auch von den Pflegebedürftigen und Nutzern verstanden werden.		Die digitale Pflegean- wendung bietet keine pflegebezo- genen Infor- mationen an.
14.	§ 6 Absatz 8	Ja, es werden nur notwendige pflegebe- zogene Informationen in der digitalen Pfle- geanwendung dargestellt.		Die digitale Pflegean- wendung bietet keine pflegebezo- genen Infor- mationen an.
15.	§ 6 Absatz 8	Ja, die pflegebezogenen Informationen werden in der digitalen Pflegeanwendung so dargestellt, dass Informationselemente mit ähnlichem Zweck ähnlich dargestellt werden.		Die digitale Pflegean- wendung bietet keine pflegebezo- genen Infor- mationen an.
16.	§ 6 Absatz 3 und 6	Ja, bei der visuellen Darstellung von Informationen in der digitalen Pflegeanwendung ist die Anzahl an Farben und deren Verwendung auf die Umsetzung von Gestaltungszielen beschränkt. Die Zuordnung der Farben erfolgte entsprechend der kulturellen Konventionen.		Die digitale Pflegean- wendung bietet keine pflegebezo- genen Infor- mationen an.
17.	§ 6 Absatz 3 und 6	Ja, bei der auditiven Darstellung von Informationen wurde insbesondere auf kurze, einfache und allgemeinverständliche Informationen geachtet und entsprechend der Prinzipien der "Einfachen Sprache" umgesetzt.		Die digitale Pflegean- wendung bietet keine pflegebezo- genen Infor- mationen an.

	Werden die pflegebezogenen Informationen, mit denen die digitale Pflegeanwendung die Pflegebedürftigen und die Nutzer unterstützt, mit Hilfe didaktischer Verfahren vermittelt?						
18.	§ 6 Absatz 5, 7 und 8	,			Die digitale Pflegean- wendung bietet keine pflegebezo- genen Infor- mationen an.		
19.	§ 6 Absatz 7	Ja, die pflegebezogenen Informationen werden anlassbezogen und im Kontext der jeweiligen Nutzung der digitalen Pflegeanwendung angeboten.			Die digitale Pflegean- wendung bietet keine pflegebezo- genen Infor- mationen an.		
Ergä	nzende Anfo	orderungen: Sicherheit der Pflegebedürft	igen (Pa	atienter	nsicherheit)		
	t der Herstell igen und der	er geeignete Maßnahmen zur Verbesserung Nutzer um?	der Sic	herheit	der Pflegebe-		
1.	§ 6 Absatz 3 und 9	Ja, der Hersteller stellt bereits auf der Vertriebsplattform oder vor dem Start der Webanwendung deutlich heraus, welche Pflegebedürftigen und welche Nutzer die digitale Pflegeanwendung aufgrund von Einschränkungen nicht nutzen sollen.					
2.	§ 6 Absatz 3 und 9	Ja, in der digitalen Pflegeanwendung werden den Pflegebedürftigen und Nutzern kontextsensitive Hinweise auf Risiken gegeben sowie Hinweise auf geeignete Maßnahmen zu deren Abschwächung oder Vermeidung.					
3.	§ 6 Absatz 3 und 9	Ja, im Kontext von kritischen Messwerten oder Analyseergebnissen wird in der digitalen Pflegeanwendung deutlich auf das Erfordernis der Rücksprache mit einer medizinisch geschulten Person hingewiesen.			Es werden keine kriti- schen Messwerte oder Analy- seergebnis- se verwen- det.		
4.	§ 6 Absatz 3 und 9	Ja, die digitale Pflegeanwendung empfiehlt den Pflegebedürftigen und den Nutzern bei Feststellung eines in der Anwendung vordokumentierten risikobehafteten Zustands der nutzenden Person einen Abbruch der Nutzung oder eine Veränderung in der Nutzung der App.					

5.	§ 6 Absatz 3 und 9	,		
6.	§ 6 Absatz 3 und 9	,		